jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/4/28 10ObS87/92, 2Ob273/02i, 8Ob50/12d, 8ObA4/14t, 5Ob149/15w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1992

Norm

ZustG §1
ZustG §7

Rechtssatz

Die Zustellung ist ein rechtlich geregeltes Verfahren, das aus zwei rechtlich zu unterscheidenden Akten, der Zustellverfügung und dem eigentlichen Zustellvorgang, besteht. Erstere ist von der Behörde zu treffen und hat ua den Empfänger festzulegen; der "eigentliche Zustellvorgang" führt die Zustellverfügung aus.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 87/92
  Entscheidungstext OGH 28.04.1992 10 ObS 87/92
- 2 Ob 273/02i
  Entscheidungstext OGH 21.11.2002 2 Ob 273/02i
  Veröff: SZ 2002/155
- 8 Ob 50/12d
  Entscheidungstext OGH 30.05.2012 8 Ob 50/12d
  Auch; Beisatz: Für die Wirksamkeit einer Zustellung ist es erforderlich, dass sowohl in der Zustellverfügung der Behörde, als auch auf dem Zustellstück selbst der nach dem jeweils anzuwendenden Verfahrensrecht richtige Empfänger genannt ist. (T1)
- 8 ObA 4/14t
  Entscheidungstext OGH 27.02.2014 8 ObA 4/14t
  Auch; Beis wie T1
- 5 Ob 149/15w
  Entscheidungstext OGH 25.09.2015 5 Ob 149/15w
  Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0083644

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at